

Landesförderprogramm Baden-Württemberg

**Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen
zu Kinder- und Familienzentren**

Qualitätsrahmen Förderrichtlinien

Stand August 2018



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Inhalt

Einleitung	3
Qualitätsrahmen	4
1. Auf dem Weg von der Kindertageseinrichtung zum Kinder- und Familienzentrum .	4
1.1 Worin unterscheidet sich eine Kindertageseinrichtung von einem Kinder- und Familienzentrum?	4
1.2 Was ist das Ziel eines Kinder- und Familienzentrums und an wen richten sich die Angebote?	5
1.3 Was wird unter Sozialraum verstanden?	5
1.4 Auf welchen gesetzlichen Grundlagen beruht die Arbeit in einem Kinder- und Familienzentrum?	6
1.5 Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein?	6
1.6 Organisation eines Kinder- und Familienzentrums.....	7
2. Qualitätskriterien für eine Kindertageseinrichtung, die sich zu einem Kinder- und Familienzentrum weiterentwickelt.....	8
3. Einleitung des Veränderungsprozesses.....	9
4. Unterstützungsangebote	9
Förderrichtlinien	9
1. Fördermittel	10
2. Antragsverfahren	10
2.1 Erstbeantragung.....	11
2.2 Fortführung der Förderung	12
Kontakt	14

Einleitung

Kinder fördern - Eltern stärken

Durch den raschen Wandel der Lebensbedingungen von Familien, die Notwendigkeit Kindererziehung und Erwerbsleben in Einklang zu bringen und dem veränderten gesellschaftlichen Anspruch an Erziehung und Bildung, sind sowohl Eltern als auch alle pädagogisch und erzieherisch Tätigen vor eine Vielzahl von Herausforderungen gestellt. Wer vor diesem Hintergrund Kinder nachhaltig und wirkungsvoll fördern und stärken will, muss die gesamte Familie des Kindes in den Blick nehmen und sie dort erreichen, wo sie leben.

Kindertageseinrichtungen als Basis der Kinder- und Familienzentren sind dabei wichtige und vertraute Orte, die einen geeigneten Rahmen bilden, um Bildung, Erziehung und Betreuung mit familienorientierten Angeboten zusammenzuführen. Sie bilden so den Mittelpunkt eines Unterstützungsnetzwerks aus Begegnung, Beratung, Bildung und Begleitung, mit dem Ziel die familiären Ressourcen, Kompetenzen und Selbstwirksamkeitspotentiale zu stärken und die Chancengerechtigkeit zu erhöhen. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Eltern und Erzieherinnen und Erziehern in den Kindertageseinrichtungen ist hierfür eine wichtige Grundlage.

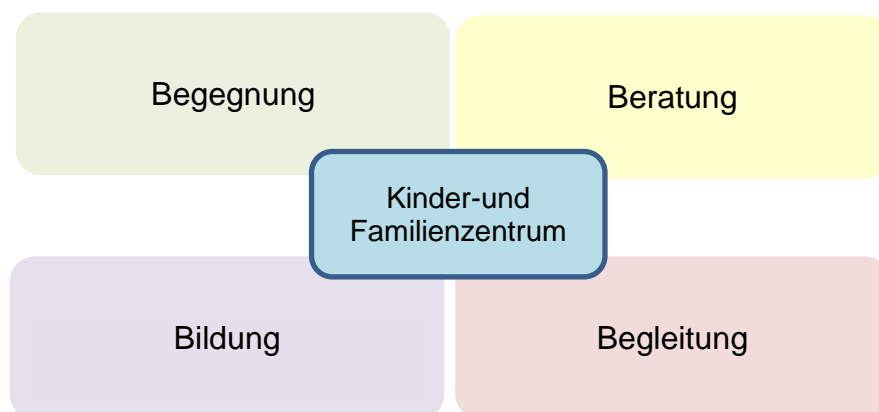
Das Land unterstützt den Weiterentwicklungsprozess von Kindertageseinrichtungen zu einem Kinder- und Familienzentrum mit einer Anschubfinanzierung und setzt damit ein zentrales Ziel der Landesregierung um. Ziel ist es, Impulse dafür zu setzen, dass landesweit ein flächendeckendes Angebot an Kinder- und Familienzentren entsteht.

Qualitätsrahmen

1. Auf dem Weg von der Kindertageseinrichtung zum Kinder- und Familienzentrum

1.1 Worin unterscheidet sich eine Kindertageseinrichtung von einem Kinder- und Familienzentrum?

Eine Kindertageseinrichtung, die sich zu einem Kinder- und Familienzentrum weiterentwickelt, ergänzt ihren Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag um zusätzliche Angebote der **Begegnung, Beratung, Bildung und Begleitung**.



Kinder- und Familienzentren sind Orte der **Begegnung**, in denen beispielsweise Elterncafés und Väter-Treffs stattfinden, um damit zwanglos vielfältige Kontakte und Austauschplattformen zu ermöglichen.

Kinder- und Familienzentren bieten **Beratung** an, indem sie Erziehungsfragen und alltagspraktische Fragen beantworten, Experten zu verschiedenen Lebenslagen einbeziehen und Elternsprechstunden anbieten.

Kinder- und Familienzentren bieten Eltern die Möglichkeit ihre Erziehungs- und **Bildungskompetenz** zu erweitern durch Angebote wie Elterntaining, Themenabende oder Sprachkurse und eröffnen ihnen Zugänge zu Hilfesystemen.

Kinder- und Familienzentren bieten Eltern **Begleitung** in Erziehungsfragen und im Familienalltag an, z.B. durch die Vermittlung an andere Fachdienste und Einrichtungen oder durch die Unterstützung bei Behördengängen oder der Beantragung von Leistungen.

Diese Angebote gehen über das Regelangebot der Kindertageseinrichtung hinaus und sind gekennzeichnet durch niederschwellige Zugänge, Familienorientierung, Wohnortnähe und einer Ausrichtung am besonderen Bedarf des Sozial-

raums. Konkret bedeutet dies, dass die unterschiedlichen Lebenslagen und Lebenssituationen der Familien der Kindertageseinrichtung aufgegriffen werden und sich die Angebote am Alter und den Entwicklungsstadien dieser Kinder sowie den Bedürfnissen deren Eltern orientieren. Dabei ist es zudem wichtig, die jeweiligen lokalen Besonderheiten vor Ort aufzugreifen und bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen.

1.2 Was ist das Ziel eines Kinder- und Familienzentrums und an wen richten sich die Angebote?

Grundlegendes Ziel eines Kinder- und Familienzentrums ist es, **die kindliche Entwicklung wertschätzend zu begleiten und zu fördern** und damit eine höhere Chancengerechtigkeit zu ermöglichen. Dabei gilt es den Blick auf das "System Familie" zu richten, Eltern frühzeitig in die Bildungsprozesse ihrer Kinder aktiv einzubeziehen und somit in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken und die Lebensqualität der Familie im Ganzen zu verbessern.

Eine Kindertageseinrichtung, die sich zu einem Kinder- und Familienzentrum weiterentwickelt, verfolgt folgende Ziele,

- Selbsttätigkeit, Selbsthilfe und Selbstwirksamkeit der Eltern zu stärken;
- Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf zu begleiten;
- sich durch Kooperationen in den Sozialraum zu öffnen und vorhandene Strukturen zu vernetzen;
- passgenaue Angebote der Begegnung, Beratung, Bildung und Begleitung niederschwellig anzubieten;
- eine inklusive Ausrichtung im Konzept des Kinder- und Familienzentrums zu berücksichtigen und zu leben und
- ein zentraler Bestandteil der Lebenswelt der Familien zu sein.

Zielgruppe eines Kinder- und Familienzentrums sind die Kinder der Einrichtung und ihre Familien.

1.3 Was wird unter Sozialraum verstanden?

Eine Orientierung der jeweiligen Kindertageseinrichtung am Sozialraum bedeutet im Kontext der Kinder- und Familienzentren, dass möglichst alle Angebote in erreichbarer Nähe zum Wohnort bzw. Stadtteil der Familien, die die Kindertageseinrichtung nutzen, liegen und sich an den räumlichen und strukturellen Bedin-

gungen vor Ort ausrichten. Dabei müssen die Besonderheiten der heterogenen Familienstrukturen innerhalb eines Sozialraums berücksichtigt werden.

Die Öffnung in den Sozialraum im Sinne einer Vernetzung erfolgt durch eine am Sozialraum orientierte Bedarfsanalyse der Kindertageseinrichtung (Bedarfe der Eltern und deren Kinder, die diese Kindertageseinrichtung besuchen), durch darauf basierende kontinuierliche, verlässliche Kooperationen und durch eine Präsenz im Sozialraum (z.B. Mitwirken an Festen, ...).

1.4 Auf welchen gesetzlichen Grundlagen beruht die Arbeit in einem Kinder- und Familienzentrums?

Der gesetzliche Auftrag der Kindertageseinrichtung umfasst in § 16 und § 22a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nicht nur die Erziehung und Bildung von Kindern, sondern bezieht auch die Unterstützung der Familien und die Vernetzung von kinder- und familienbezogenen Angeboten mit ein. Ebenso trifft der Orientierungsplan von Baden- Württemberg wesentliche Aussagen zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern sowie zur Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Partnern.

Kinder- und Familienzentren können ein Baustein in dem vom Bundeskinderschutzesgesetz vorgegebenen Netzwerk „Frühe Hilfen“ sein (vgl. § 1 ff. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG), indem sie Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und Informationen über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung geben, bzw. selbst Angebote machen sowie ein Netzwerk mit weiteren Einrichtungen und Diensten aufbauen.

Das Kindertagesbetreuungsgesetz und die Kindertagesstättenverordnung gelten für die Kindertageseinrichtungen weiterhin. Insbesondere werden in den Kindertageseinrichtungen die aktuellen Vorgaben des SGB VIII umgesetzt. Eine Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich so gestaltet, dass weder unbefugte Dritte Zugang haben noch dass sich Kinder unbeaufsichtigt entfernen können.

1.5 Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein?

Kindertageseinrichtungen, die sich zu Kinder- und Familienzentren weiterentwickelt haben oder werden,

- sind vom Träger gewollt, finanziert und in dessen Konzept strukturell verankert;

- haben sich als Team gemeinsam zur qualitativen Weiterentwicklung entschieden;
- überprüfen ihre pädagogische Arbeit, die auf dem Orientierungsplan basiert, und passen sie den Anforderungen an ein Kinder- und Familienzentrum an;
- entwickeln ein Konzept, das die Qualitätskriterien eines Kinder- und Familienzentrums und lokale Besonderheiten berücksichtigt;
- sind bereit, sich durch bedarfsorientierte Kooperationen in den Sozialraum hinein zu öffnen und Netzwerke aufzubauen;
- sind bereit, sich über kompetenzorientierte Fortbildungen weiter zu qualifizieren.

1.6 Organisation eines Kinder- und Familienzentrums

Es wird keine verbindliche Organisationsform vorgegeben. Die Kindertageseinrichtung kann entweder als

- Einzeleinrichtung oder
- als Hauptstelle im Verbund mit anderen Einrichtungen

der Mittelpunkt des Netzwerks kooperierender Dienste und Institutionen sein.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung initiiert die Veränderungsprozesse und koordiniert die Weiterentwicklung und Umsetzung. Sie kooperiert mit dem Träger bei der Interessensbekundung, der Mittelbeantragung und dem Verwendungsnachweis. Zusammen mit ihrem Team erstellt die Leitung ein Konzept zur Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtung zu einem Kinder- und Familienzentrum. Dieses spricht sie mit dem Träger ab und überprüft regelmäßig dessen Qualität. Sie koordiniert die Angebote, konzipiert neue bzw. pflegt bestehende Kooperationen und organisiert interdisziplinäre Austauschtreffen.

Ihr steht hierfür für den Zeitraum von zwei Jahren eine Pauschale für die Leitungszeit/Leitungsfreistellung zur Verfügung.

Die Fachkräfte im Kinder- und Familienzentrum sehen die Eltern als Experten für ihre Kinder und leben eine aktive, ressourcenorientierte und wertschätzende Erziehungspartnerschaft. Durch die Teilnahme an Unterstützungsmaßnahmen erlangen sie erweiterte Kompetenzen.

Die Verantwortlichkeiten rund um das Kinder- und Familienzentrum sind geklärt, dokumentiert und werden regelmäßig überprüft.

2. Qualitätskriterien für eine Kindertageseinrichtung, die sich zu einem Kinder- und Familienzentrum weiterentwickelt

- Leitung, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen leben eine Willkommenskultur, die auf einer wertschätzenden, inklusionsorientierten und partizipativen Haltung beruht.
- Die Entwicklung und Dokumentation eines Gesamtkonzeptes, welches auf dem Orientierungsplan basiert und die Qualitätskriterien eines Kinder- und Familienzentrums berücksichtigt, sind Grundlage der Weiterentwicklung. Lokale Besonderheiten schlagen sich im Konzept nieder.
- Zusätzliche Angebote zur Begegnung, Beratung, Bildung und Begleitung von Kindern und Familien werden bereitgestellt. Sie berücksichtigen die Vielfalt der Lebensformen, der Wertesysteme und der kulturellen Orientierungen und Traditionen der Familien.
- Sie stärken Ressourcen, Kompetenzen und Selbstwirksamkeitspotentiale von Kindern und Eltern.
- Die Eltern sind aktiv und systematisch durch unterschiedliche Beteiligungsformen an der Gestaltung des Kinder- und Familienzentrums miteinbezogen.
- Die pädagogischen Fachkräfte lassen die Eltern an den Bildungsprozessen ihrer Kinder in der Kindertageseinrichtung partizipieren und leben eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.
- Die Angebote werden am Sozialraum ausgerichtet. Grundlage ist eine entsprechende Bedarfsanalyse.
- Eine differenzierte, alltagsnahe Vor-Ort-Unterstützung von Familien wird ermöglicht.
- Vernetzung und Kooperation mit Partnern werden eingegangen und durch Vereinbarungen fixiert.
- Den Familien wird Zugang zu ergänzenden und weiterführenden Hilfen in Form eines Verzeichnisses über Möglichkeiten der Therapie und Beratung sowie über weitere Familienbildungsangebote geboten.
- Es finden Veranstaltungen in Form von interdisziplinären Austauschtreffen statt.
- Die pädagogischen Fachkräfte nehmen an Unterstützungs- und Fortbildungsmaßnahmen teil.
- Eine gute Kindertageseinrichtung sichert als Ort der Bildung, Erziehung und Betreuung das Wohl und die Rechte der Kinder (vgl. OP S. 88). Die Leitung

und die pädagogischen Fachkräfte besuchen regelmäßig Fortbildungen zum Thema Kinderschutz und kooperieren mit den Institutionen vor Ort (örtliches Jugendamt, Fachberatungsstellen etc.) sowie mit dem KVJS als überörtlichen Träger der Jugendhilfe und Aufsichtsbehörde. Die Gewährleistung des Wohls der Kinder in der Einrichtung nach § 45 SGB VIII sowie die Sicherstellung und ggfs. Anpassung der bestehenden Vereinbarung nach § 8a SGB VIII sind fester Bestandteil des Qualitätskonzepts vor Ort. Die Qualität der Arbeit wird regelmäßig überprüft. Zwischen- und Abschlussergebnisse werden dokumentiert und bilden die Grundlage für eine langfristige Ziel- und Maßnahmendefinition.

- Die Verantwortlichkeiten sind geklärt, dokumentiert und werden überprüft.

3. Einleitung des Veränderungsprozesses

Die Entwicklung von einer Kindertageseinrichtung zu einem Kinder- und Familienzentrum bedarf eines systematischen Prozesses, um alle Entwicklungsbereiche mit einzubeziehen.

- Eine erste **Bestandserhebung** soll dazu dienen, einen Überblick über vorhandene Angebote, Einrichtungen, Träger und Netzwerke zu erhalten.
- Die Weiterentwicklung bedarf eines **Konzeptes** auf der Basis des Orientierungsplans und der unter Punkt 2 dargelegten Qualitätskriterien mit definierten Zielen, die schriftlich festgehalten und im Sinne einer Qualitätssicherung kontinuierlich überprüft und fortgeschrieben werden.
- Auf der Grundlage des Konzeptes werden konkrete **Maßnahmen** abgeleitet, entwickelt und regelmäßig evaluiert.

4. Unterstützungsangebote

Das Kultusministerium begleitet die Kindertageseinrichtungen bei ihrem Weiterentwicklungsprozess zu einem Kinder- und Familienzentrum. In Form von Netzwerktreffen und Vor-Ort-Beratungen werden die geförderten Einrichtungen darin unterstützt, die Arbeit in den Kinder- und Familienzentren zu reflektieren und deren Qualität weiterzuentwickeln.

Die Teilnahme an den Netzwerktreffen ist verbindlich.

Die Inanspruchnahme der Vor-Ort-Beratung ist optional. In ihr können die Einrichtungen gezielt vor Ort zu den Themen beraten werden, die für ihre individuelle Weiterentwicklung relevant sind.

Förderrichtlinien

1. Fördermittel

Kindertageseinrichtungen, die sich auf den Weg machen, sich zu einem Kinder- und Familienzentrum weiterzuentwickeln, werden vom Land Baden-Württemberg durch eine **Anschubfinanzierung** unterstützt. Mit diesen Fördermitteln werden personelle Ressourcen, notwendige Fortbildungsmaßnahmen, sowie Sachmittel und Leitungszeit/Leitungsfreistellung bezuschusst. Die Förderdauer ist auf insgesamt maximal vier Jahre pro Einrichtung ausgelegt und umfasst zwei Stufen:

- Anschubförderung der Einrichtung mit einer Laufzeit von zwei Jahren in Höhe von 10.000 Euro jährlich, darin enthalten ist eine Pauschale für Leitungszeit/Leitungsfreistellung in Höhe von 5.000 Euro jährlich.
- Anschlussförderung für die Verstetigung mit einer weiteren Laufzeit von zwei Jahren in Höhe von 2.000 Euro jährlich.

Die langfristige finanzielle und personelle Verantwortung obliegt dem Träger.

2. Antragsverfahren

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg -Förderbank- (L-Bank) ist vom Land mit der Durchführung des Zuwendungsverfahrens beauftragt. Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag im Rahmen der verfügbaren Mittel von der **L-Bank** in Absprache mit dem Kultusministerium gewährt.

Die Auswahl der bis zu 100 neuen Kindertageseinrichtungen, die ins Förderprogramm aufgenommen werden, wird nach landesweit einheitlichen Kriterien durchgeführt:

- Anteil von Kindern aus einkommensschwachen Familien (Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II))
- Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund
- Infrastrukturelle Voraussetzungen
- Aussagekräftige Bedarfsanalyse für den Sozialraum
- Ziele und Maßnahmen der geplanten Weiterentwicklung

Zusätzlich wird die Vielfalt der bestehenden Träger berücksichtigt sowie auf eine ausgewogene Proportion zwischen städtischen und ländlichen Einrichtungen und eine gerechte Aufteilung zwischen den Regierungspräsidien geachtet.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Das Kultusministerium behält sich vor, im Falle einer Anzahl von Anträgen, die den Rahmen

der verfügbaren Fördermittel in einem Haushaltsjahr überschreitet, eine Auswahl unter den Antragstellern, die die Auswahl- und die zusätzlichen Kriterien erfüllen, nach Maßgabe des Antrageingangs, durchzuführen.

Für die Beantragung der Landesförderung bzw. für deren Fortführung sind folgende Schritte zu beachten:

2.1 Erstbeantragung

1. Zuständig für die Entscheidung über die Erstbeantragung ist das Kultusministerium. Die erforderlichen Formulare für die Antragstellung sowie der Qualitätsrahmen und die Förderrichtlinien sind auf der Internetseite http://www.km-bw.de/_Lde/Startseite/Fruehe+Bildung/Kindergarten eingestellt.
2. Der Antrag ist vom Träger der Kindertageseinrichtung zu stellen. Voraussetzungen sind eine Bedarfsanalyse und die daraus resultierenden Ziele und Maßnahmen.
3. Förderfähig sind ausschließlich Kindertageseinrichtungen mit einer Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII, die sich zu Kinder- und Familienzentren weiterentwickelt haben oder weiterentwickeln werden. Nicht förderfähig sind andere Einrichtungen wie z.B. Familien-, Mütter- und Nachbarschaftszentren sowie Mehrgenerationenhäuser.
4. Anträge können nur von Einrichtungen gestellt werden, die für die Maßnahme der Weiterentwicklung zu einem Kinder- und Familienzentrum keine Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Baden-Württemberg beantragen werden, beantragt haben oder bewilligt bekamen.
5. Der Antrag muss beim Kultusministerium in Schriftform mit Stempel des Trägers bis zum 01.02.2019 eingereicht werden. Dieses prüft den Antrag. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Antrag durch die L-Bank verbeschiedet und der Zuschuss gewährt.
6. Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, dass alle vom Zuwendungsempfänger im Antrag gemachten, förderrelevanten Angaben und Zusicherungen zutreffen und eingehalten werden.
7. Der Zuschuss wird unter der Bedingung gewährt, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die nicht durch den Zuschuss gedeckten Ausgaben sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

8. Für die Verfahren der Auszahlung, Verwendungsprüfung und Rückforderung ist die L-Bank zuständig.
9. Der Sachstandsbericht zum Förderjahr 2019 ist bis zum 01.02.2020 in Schriftform mit Stempel des Trägers beim Kultusministerium einzureichen. Die im Sachstandsbericht nachgewiesene Qualität der Arbeit und der weiterführenden Ziele und Maßnahmen ist maßgeblich für die Bewilligung der Fördergelder und die Fortführung der Förderung.

Adresse:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Referat 32
Postfach 10 34 42
70029 Stuttgart

10. Der Verwendungsnachweis zum Förderjahr 2019 ist bis spätestens 30.06.2020 zu erstellen und an die L-Bank zu senden.

Landeskreditbank
Baden-Württemberg
-Förderbank-
76113 Karlsruhe

2.2 Fortführung der Förderung

Die Fortführung der Förderung muss in jedem Jahr neu beantragt werden. Die Gesamtdauer der Förderung beträgt maximal vier Jahre.

1. Zuständig für Entscheidung über die Anträge zur Fortführung der Förderung ist das Kultusministerium.
Unter http://www.km-bw.de/_Lde/Startseite/Fruehe+Bildung/Kindergarten sind die erforderlichen Formulare für die Antragstellung sowie der Qualitätsrahmen und die Förderrichtlinien eingestellt.
2. Förderfähig sind Kindertageseinrichtungen mit Betriebserlaubnis nach § 45 nach SGB VIII, die sich am Förderprogramm Kinder- und Familienzentren bisher erfolgreich beteiligt haben und weitere Ziele und Maßnahmen basierend auf dem Qualitätsrahmen und den Förderrichtlinien „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren“ definiert haben.

3. Anträge können nur von Einrichtungen gestellt werden, die für die Maßnahme der Weiterentwicklung zu einem Kinder- und Familienzentrum keine Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Baden-Württemberg beantragen werden oder beantragt haben bzw. bewilligt bekamen.
4. Der Antrag muss beim Kultusministerium in Schriftform mit Stempel des Trägers bis zum 01.02.2019 eingereicht werden. Dieses prüft den Antrag. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Antrag durch die L-Bank verbescheidet und der Zuschuss gewährt.
5. Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, dass alle vom Zuwendungsempfänger im Antrag gemachten, förderrelevanten Angaben und Zusicherungen zutreffen und eingehalten werden.
6. Der Zuschuss wird unter der Bedingung gewährt, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die nicht durch den Zuschuss gedeckten Ausgaben sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.
7. Für die Verfahren der Auszahlung, Verwendungsprüfung und Rückforderung ist die L-Bank zuständig.
8. Der Sachstandsbericht zum Förderjahr 2019 ist bis zum 01.02.2020 in Schriftform mit Stempel des Trägers beim Kultusministerium einzureichen. Die im Sachstandsbericht nachgewiesene Qualität der Arbeit ist maßgeblich für die Bewilligung der Fördergelder und die Fortführung der Förderung.

Adresse:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Referat 32
Postfach 10 34 42
70029 Stuttgart

9. Der Verwendungsnachweis zum Förderjahr 2019 ist bis spätestens 30.06.2020 zu erstellen und an die L-Bank zu senden.

Adresse:

Landeskreditbank
Baden-Württemberg
-Förderbank-
76113 Karlsruhe

Kontakt

Für die Feststellung der Förderfähigkeit, die Prüfung des Sachstandsberichtes sowie für alle Fragen rund um das Förderprogramm „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren“ ist das Kultusministerium, Referat 32, zuständig.

Ansprechpartnerin ist:

Frau Jana Ellwanger

Tel.: 0711 279 - 2715

E-Mail: Jana.Ellwanger@km.kv.bwl.de